

Keglerverein Königsbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der 1.Keglerverein Königsbach e.V. wurde am 6. März 1950 gegründet und hat seinen Sitz in Königsbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Keglerbundes.
3. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein, wie auch seine Mitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Kegelsports und der sportlichen Jugendarbeit für den Wettbewerb, Durchführung von Wettbewerben und Betreiben von Freizeitsport auf kegelsportlicher Basis

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweckdes Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hoheVergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aktive
 - fördernde
 - b) außerordentliche Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglied kann werden, wer 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Jahre werden ab dem 16. Lebensjahr gerechnet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, zulässig. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei Verhalten zum Schaden des Vereins oder seines Ansehens
 - b. bei grober Störung des Vereinsfriedens.
4. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keiner Anhörung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 1/2 Jahr im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat

§ 7 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt bekommen:

- a. Verweis
- b. Angemessene Geldstrafe
- c. Zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- d. Ausschluss vom Verein

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.3), gegen einen Ausschluss. (§ 6.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheids gerechnet beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig

§ 9 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Umlagen
 - d) Spenden
 - e) Wettbewerbe und Veranstaltungen
 - f) Sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins sind:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Ausgaben im Sinne von § 2Für Ausgaben im Baubereich ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß §4
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 10 Tage vor der Versammlung, an den Vorstand zu richten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Alle Anderen Organe sind an ihre Beschlüsse gebunden.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Diskussion der Vorstandsberichte
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem technischen Bahnwart
 - i) drei Beisitzern
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt normalerweise nach der Wahl und endet mit der Übernahme des Amtes durch einen gewählten Nachfolger.
4. Die Amtszeit eines Vorstandmitgliedes endet vor Ablauf der regulären Amtszeit, wenn
 - das Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet
 - das Vorstandsmitglied zurücktritt
 - mit 2/3 Mehrheit die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger wählen, der dann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. In den beiden ersten Fällen kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende; jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
7. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
8. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung selbst.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15 Vergütung an den Vereinsvorstand

1. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von 1. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (max. 500,00 Euro) jährlich gezahlt wird

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand, unter Genehmigung der Mitgliederversammlung, festgesetzt. Gründungsmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragszahlungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an der nächsten Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Beanstandungen können sich nur auf Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Angabe der personenbezogenen Daten zur Mitgliedschaft erfolgt auf **freiwilliger** Basis, nachfolgende Daten werden zur Durchführung einer funktionsfähigen Vereinsarbeit und Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert:

- **Vorname**
- **Name**
- **Anschrift**
- **Geburtsdatum**
- **Geschlecht**
- **E-Mail-Adresse**
- **Telefonnummer**
- **Bankverbindung zum Zwecke der Beitragserhebung**

2) Die personenbezogenen Daten sind dem Grundsatz der Datenminimierung folgend, auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert und werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung erhoben und verarbeitet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die elektronisch und in Papierform erhobenen Daten vollständig gelöscht. Es gelten jedoch die vom Gesetzgeber vorgegeben steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports, der Gemeinde Königsbach-Stein zu. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2019 genehmigt und ersetzt die Bisherige